



Frauenfeld,

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

Geht an:

Eing.

EINGANG

22. Dez. 2000

2 392
8500 Frauenfeld

21. Dezember 2000, Me, Su
Entscheid Nr. 83

Geht an:		Auftrag
JN		zk (nur Entwurf)
RA Kunderegger		"
RV		" mit Varianten
Datum	22.12.00	
Unterschrift	H. H.	Erläuterung:

Stadt Kreuzlingen

Gestaltungsplan Rebstock Süd

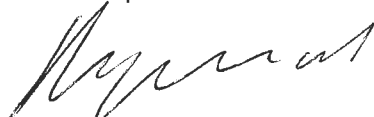
1. Mit Schreiben vom 9. November 2000 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Der **Gestaltungsplan Rebstock Süd** (nachgenannt GP) basiert auf dem Ergebnis eines Studienauftrags. Dieses Vorgehen überzeugt, weil damit optimale Voraussetzungen für den Erlass eines Gestaltungsplans geschaffen werden. Der zur Genehmigung vorliegende GP besteht aus einer Karte samt integrierten Sonderbauvorschriften (SBV) sowie Beilageplänen. Der gut dokumentierte GP ordnet die Bebauung und Nutzung des südlich der Kreuzung Untersee-, Konstanzer- und Bernrainstrasse liegenden Areals sowie die Erhaltung des Hauses „Adler“. Dieses Haus ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als wertvoll eingestuft und gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Teil einer Baugruppe mit dem höchstmöglichen Erhaltungsziel A. Gemäss Art. 2 SBV bezweckt der GP unter anderem die Umsetzung des genannten Studienauftrags „Adler“ mit dem Zweck einer städtebaulich überdurchschnittlichen Überbauung und dem Erhalt des Gebäudes „Adler“. Weitere überzeugende Ziele sind eine qualitativ gute und durchmischte Nutzung (Wohnen / Gewerbe) mit flächensparender Verkehrserschliessung. Im zur Genehmigung eingereichten GP sind die Empfehlungen und Vorbehalte der Vorprüfung des Amtes für Raumplanung vom 2. September 1999 berücksichtigt. Im Übrigen enthält der Erläuterungsbericht die zum Verständnis des GP notwendigen Detailinformationen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung weist die Denkmalpflege darauf hin, dass die Reparaturarbeiten am historischen Gebäude „Adler“ keinen längeren Aufschub ertrage.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden GP werden die Bestimmungen des Richt- und Arealüberbauungsplanes Untersee-Bernrainstrasse im Planungsgebiet aufgehoben.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 22. August 2000 beschlossene Gestaltungsplan Rebstock Süd sowie die damit verbundene Ausserkraftsetzung des Richt- und Arealüberbauungsplanes „Untersee-Bernrainstrasse“ (RRB Nr. 443 vom 12. März 1985) im Planungsgebiet des GP Rebstock Süd werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen Rebstock Süd, je mit Genehmigungsvermerken, (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Gestaltungsplans Rebstock Süd mit Genehmigungsvermerk, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. Dezember 2000